

Mandanteninformation 01 – 02 / 2024

**Wichtig: Wachstumschancengesetz vorerst gestoppt
USt-Minderung für Gastronomie beendet**

Verehrte und geschätzte Mandanten,

die Politik unserer Ampel-Regierung mutet uns abwegige und belastende Dinge zu, die ein arbeitender Bürger kaum mehr verstehen und schon gar nicht unterstützen kann. Das geht auch uns als Ihren Helfern und Dienstleistern an die Nieren und verdrängt mitunter schon das eigentlich Dominierende in unserer Zusammenarbeit - das Steuerrecht.

Beispiele gibt es ohne Ende, z.B. **Haushaltsloch?** Politisch wenig qualifizierte Hilfstruppen merken davon nichts.

Die Bauernproteste tragen inzwischen den Unmut auf die Straßen, die Speditionen und Logistiker schließen sich jetzt schon an. Außerdem vereinen sich Mittelständler aus allen Branchen, um Ihrem Unmut Wirkung zu verleihen.

Die Kürzungen beim Agrardiesel sind nicht die Ursache der Proteste, sie sind nur der Funke, der das Pulverfass hat explodieren lassen. Die Bauern sind mit allen anderen Maßnahmen der Bundesregierung (Energiewende) nicht mehr konkurrenzfähig im Wettbewerb mit anderen EU-Staaten und schon gar nicht mit Ländern wie der Ukraine. Der zollfreie Import verdrängt die hiesigen Bauern vom Markt. Widerstand gibt es auch in Frankreich und Polen. In Polen werden bereits die Grenzen dichtgemacht, hier wird die EU reagieren müssen.

Die Mittelstandsinitiative Brandenburg hat im Januar zwei riesige Demonstrationen in Cottbus organisiert und viele Unternehmen unter einem Dach vereint.

Wer insbesondere die Rede des Wirtschaftsministers Steinbach am Altmarkt in Cottbus vernommen hat, der wird gemerkt haben, wie wenig sensibel die Sorgen der Unternehmer überhaupt wahrgenommen werden. Seine Empfehlung zu den hohen Energiekosten war der Vorwurf, sich richtig zu informieren, die Preise wären gar nicht so rasant gestiegen. Vielleicht sollte sich der Wirtschaftsminister nicht nur um Tesla in Grünheide sorgen, sondern endlich die Basis in Form der kleineren KMU in Familienhand wieder wahrnehmen. Wo sind die

Förderprogramme für die Unternehmensnachfolge in Brandenburg, hier werden keine Milliardenbeträge wie bei Tesla benötigt.

Man darf gespannt sein, wie sich die politischen Landschaften im Superwahljahr 2024 hier vor Ort gestalten werden, neben der Kommunalwahl stehen auch die Europawahl und die Landtagswahl an, Unternehmer werden die Programme der Akteure sorgsam zu prüfen haben.

Doch zu den steuerlichen Themen auch ein paar wichtige Informationen:

Umsatzsteuerentlastung für die Gastronomie wird nicht verlängert

Die Absenkung der Umsatzsteuer für **Speisen in der Gastronomie** von 19 % auf 7 % wird nicht verlängert, sodass **ab 2024 wieder 19 % Umsatzsteuer** in Rechnung gestellt werden müssen. Darauf hat sich die Bundesregierung geeinigt. |

Daten für den Monat Februar 2024			
Steuertermine			
Fälligkeit:			
• USt, LSt = 12.2.2024			
• GewSt, GrundSt = 15.2.2024			
Überweisungen (Zahlungsschonfrist):			
• USt, LSt = 15.2.2024			
• GewSt, GrundSt = 19.2.2024			
Scheckzahlungen:			
Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!			
Beiträge Sozialversicherung			
Fälligkeit Beiträge 2/2024 = 27.2.2024			
Verbraucherpreisindex			
(Veränderung gegenüber Vorjahr)			
11/22	4/23	7/23	11/23
+ 11,3 %	+ 7,6 %	+ 6,5 %	+ 2,3 %
Daten für den Monat März 2024			
Steuertermine			
Fälligkeit:			
• USt, LSt = 11.3.2024			
• ESt, KSt = 11.3.2024			
Überweisungen (Zahlungsschonfrist):			
• USt, LSt = 14.3.2024			
• ESt, KSt = 14.3.2024			
Scheckzahlungen:			
Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!			

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 3/2024 = 26.3.2024

Verbraucherpreisindex

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

12/22	5/23	8/23	12/23
+ 9,6 %	+ 6,3 %	+ 6,4 %	+ 3,8 %

Wachstumschancengesetz vorerst gestoppt:

Vermittlungsausschuss angerufen

Das „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)“ wurde am 17.11.2023 vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Nur eine Woche später stand es bereits auf der Tagesordnung des Bundesrats. Eine Zustimmung erfolgte aber nicht, u. a. wurde die ungleiche Verteilung der Lasten zwischen Bund und Ländern kritisiert. Das Wachstumschancengesetz geht nun in den Vermittlungsausschuss. Das Ergebnis stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest.

Das Gesetzespaket beinhaltet zahlreiche steuerrelevante Neuregelungen und Anpassungen. So sollen u. a. Investitionen in den Klimaschutz durch eine Investitionsprämie gefördert werden und zusätzliche Abschreibungsmöglichkeiten den Mietwohnungsbau beflügeln.

Pauschale Betriebsausgaben: Verwaltung darf die Regeln weitgehend frei ausgestalten

Manche Unternehmer können anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben **auch pauschale Beträge** geltend machen. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass die Finanzverwaltung in der Ausgestaltung und Auslegung der Pauschalen weitgehend frei ist. |

Die Verwaltung gewährt **für die folgenden Berufsgruppen** diese Pauschalen:

Die beiden Fallgruppen

Hauptberufliche selbstständige schriftstellerische oder journalistische Tätigkeit:

- Betriebsausgabenpauschale in Prozent der Einnahmen: 30 %
- jährlicher Höchstbetrag: 3.600 EUR

Wissenschaftliche, künstlerische oder schriftstellerische **Nebentätigkeit** (auch Vortrags- oder nebenberufliche Lehr- und Prüfungstätigkeit), soweit es sich nicht um eine Tätigkeit i. S. des § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz („Übungsleiterfreibetrag“) handelt:

- Betriebsausgabenpauschale in Prozent der Einnahmen: 25 %
- jährlicher Höchstbetrag: 900 EUR; wird für alle Nebentätigkeiten, die unter die Vereinfachungsregelung fallen, nur einmal gewährt

Kosten für Privatschulbesuch eines hochbegabten Kindes

Für das Finanzgericht Münster sind **Aufwendungen für den Privatschulbesuch eines hochbegabten Kindes keine außergewöhnlichen Belastungen.** |

Liebhabelei: Keine Steuerersparnis durch die Vermietung von Luxusimmobilien

Wird ein **Objekt mit einer Größe von mehr als 250 qm Wohnfläche vermietet**, können **Vermietungsverluste nicht ohne Weiteres mit anderen Einkünften des Steuerpflichtigen verrechnet werden**. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. | Mit dieser Entscheidung bestätigt der Bundesfinanzhof seine **bisherige Rechtsprechung**, wonach bei der **Vermietung von aufwendig gestalteten oder ausgestatteten Objekten** (z. B. Größe von mehr als 250 qm Wohnfläche; Schwimmhalle) **nicht automatisch von einer steuerbaren Tätigkeit auszugehen ist**. Denn insoweit handelt es sich um Objekte, bei denen die Marktmiete den besonderen Wohnwert nicht angemessen widerspiegelt und die sich wegen der mit ihnen verbundenen Kosten oftmals auch nicht kostendeckend vermieten lassen. Daher ist bei diesen Objekten regelmäßig nachzuweisen, dass **über einen 30-jährigen Prognosezeitraum** ein positives Ergebnis erwirtschaftet werden kann.